VERORDNUNG (EWG) Nr. 1470/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für die einzelnen Tafelweinarten ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik bezweckt insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu garantieren, die Versorgung zu sichern und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieser Ziele darf vor allem die bestehende Kluft zwischen Erzeugung und Nachfrage nicht vergrößert werden. Zu diesem Zweck sind die Orientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf gleicher Höhe festzusetzen wie im vorangegangenen Wirtschaftsjahr.

Die Preise in Spanien weichen von den gemeinsamen Preisen ab. Die bis zu der ersten Preisannäherung anwendbaren Preise wurden gemäß Artikel 122 der Beitrittsakte durch die Verordnung (EWG) Nr. 462/86 (6) festgesetzt. In Anwendung von Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern.

Die Orientierungspreise müssen für jede für die Gemeinschaftserzeugnung repräsentative Tafelweinart im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 340/79 (7) festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die Orientierungspreise für Tafelwein wie folgt festgesetzt:

Weinart	Orientierungspreis für die Zehnergemeinschaft	Orientierungspreis für Spanien
R I	3,42 ECU/% vol/hl	2,11 ECU/% vol/hl
R II	3,42 ECU/% vol/hl	2,11 ECU/% vol/hl
R III	53,30 ECU/hl	32,88 ECU/hl
A I	3,17 ECU/% vol/hl	1,95 ECU/% vol/hl
A II	71,02 ECU/hl	43,74 ECU/hl
A III	81,11 ECU/hl	49,96 ECU/hl

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 29.
(4) Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 17.
(7) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 60.